

BEKANTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes `Kindertagesstätte Sandstedt` Ortschaft Sandstedt, der Gemeinde Hagen im Bremischen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Durchführung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Am 29.04.2024 wurde der Planentwurf der vorgenannten Planung von dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen zugestimmt und die Durchführung einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, dem Versorgungsdefizit an Kindertagesstättenplätzen in den Ortschaften der Marsch im Gemeindegebiet begegnen zu können, indem entsprechende Bauflächen dargestellt werden.

Der ca. 0,3 ha große Änderungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Zentrum der Ortschaft Sandstedt, östlich angrenzend an die Straße `Reihe` und nördlich an die `Osterstader Straße`.

Die räumliche Lage des Änderungsbereich ist in der nachfolgend aufgeführten Übersichtskarte dargestellt.

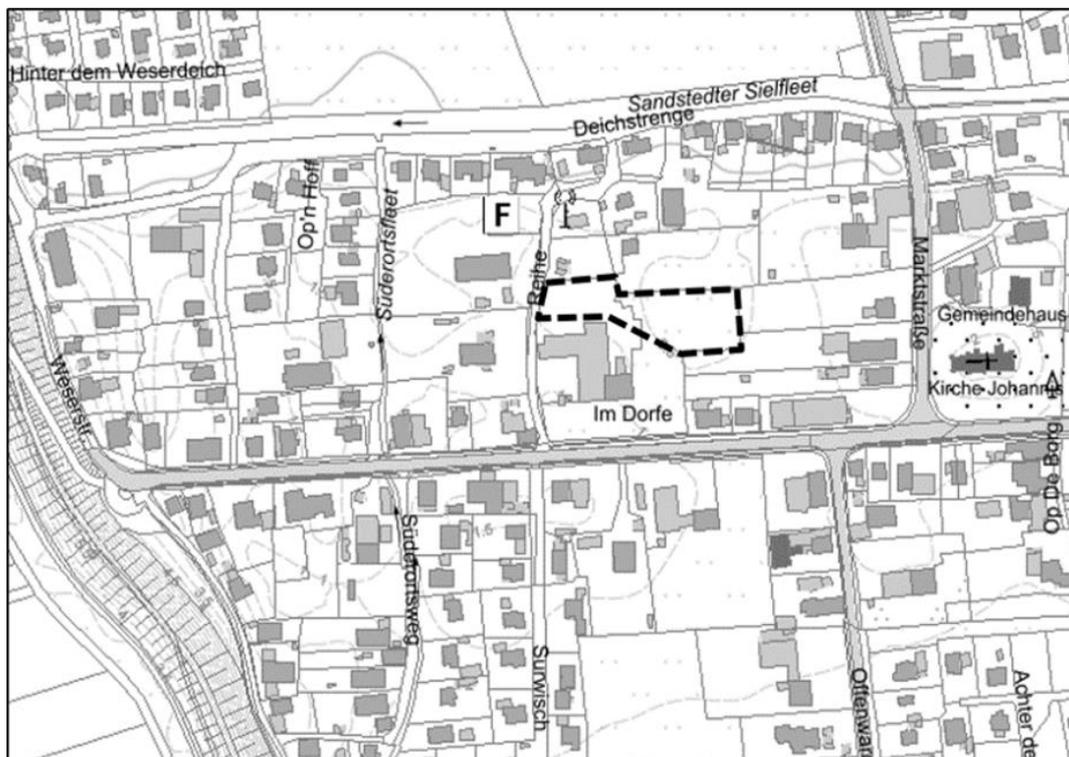


Abb.: Räumliche Lage des Plangebietes 

Auslegung durch Veröffentlichung im Internet

Der Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Hagen im Bremischen, www.hagen-cux.de unter *Leben in Hagen/Bauen/Bauleitpläne* eingestellt und abrufbar. Parallel sind die Unterlagen über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Außerdem sind die Planunterlagen unter www.instara.de (Leistungen → Kundenportal → Gemeinde Hagen im Bremischen) einzusehen.

Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, liegt zusätzlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen in der Zeit

vom 7. Juni 2024 bis 12. Juli 2024

öffentlich aus.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 4 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls im Internet veröffentlicht und mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

1) Landkreis Cuxhaven (26.07.2022):

- Flora und Fauna: Bedarf artenschutzrechtlicher Erfassungen, aufgrund hohem Artenvorkommen und -potenzial, potenzieller Lebensraum für besonders geschützte Fledermaus- und Vogelarten, Umpflanzung geschützter Pflanzenarten, Gehölzschutz im Straßenbereich bei potentiellen Erschließungsmaßnahmen
- Wasserwirtschaft: Entwässerung des Marschbodens und Auslastung umliegender Regenwasserkanäle

2) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (18.07.2022):

- Bodenverhältnisse: Allgemeine Hinweise auf Informationen im NIBIS-Kartenserver zu Baugrundverhältnissen

3) Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (13.07.2022):

Wassermanagement: Bestandsschutz vorhandener Entsorgungsleitungen, Anschluss an Abwasserentsorgungsnetz

4) Wasserverband Wesermünde (26.07.2022):

Regen- und Löschwassermanagement: Zisternenbau und Gartenbewässerung

Umweltbezogene Informationen:

- 1) Artenschutzrechtliches Fachgutachten zur 72. Änderung des FNP „Kita Sandstedt“ Gemeinde Hagen i. Brem.
(Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga – Faunistische und Floristische Erfassung – Ökologische Fachgutachten – Umweltbegleitung, Bremen, Stand November 2023)
- 2) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und –objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, per E-Mail, Fax oder in sonstiger elektronischer Form vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Planung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 5 BauGB).

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG).

Hagen im Bremischen, 8. Mai 2024

Gemeinde Hagen im Bremischen

(L.S.)

**gez. Andreas Wittenberg
Der Bürgermeister**